

## **SATZUNG**

### **des Abwasserverbandes Marburg**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsgestalt**

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Marburg".
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

#### **§ 2**

##### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfaßt die Gemarkungen seiner Mitglieder, in denen sich überörtliche Abwasseranlagen, die im Eigentum des Verbandes sind, befinden.

#### **§ 3**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind  
die Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf,  
die Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg-Biedenkopf,  
die Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf,  
mit den im Mitgliederverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung) aufgeführten Stadt- und Ortsteilen.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Das von seinen Mitgliedern gesammelte Abwasser dem Verbandsplan entsprechend abzuleiten, zu behandeln und in Vorfluter einzuleiten. Der Verband kann auch vorhandene Anlagen von Mitgliedern in Eigentum übernehmen. Bei Festsetzung der Übernahmebedingungen sind gleiche Grundsätze für alle Mitglieder anzuwenden.
2. Im Auftrage und auf Rechnung seiner Mitglieder örtliche Abwasseranlagen zu planen, herzustellen und/oder zu betreiben und zu unterhalten.
3. Die Geschäfts- und/oder die Betriebsführung von Abwasseranlagen von kommunalen Nichtmitgliedern gegen Kostenerstattung zu übernehmen.
4. Aufgrund von entsprechenden Verträgen, die in Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Aufgaben auch für Nichtmitglieder durchzuführen.

## **§ 5**

### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4, Ziff. 1, hat der Verband die dazu erforderlichen Anlagen zum Ableiten, Behandeln und Einleiten des Abwassers in Vorfluter herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern, zu beseitigen und die dazu nötigen Grundstücke zu erwerben (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der zuständigen Wasserbehörde genehmigten Verbandsplan mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen. Er ist nicht Bestandteil der Satzung (§ 5 WVG).
- (3) Der Verbandsplan besteht aus dem Erläuterungsbericht und Lageplan sowie einem Verzeichnis über die bestehenden Verbandsanlagen. Er wird in je 1 Ausfertigung mit seinen Änderungen und Ergänzungen bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes, beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt und beim Verband aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Verbandsunternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

## **§ 6**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband bzw. seinem Rechtsnachfolger das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von überörtlichen Abwasseranlagen innerhalb der Gemarkung unentgeltlich zu benutzen. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen. Grundstücksveräußerungen sind vorher dem Verband anzuzeigen. Durch die Sicherstellung entstehende Kosten trägt der Verband.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Verbandsanlagen ohne zwingenden Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds. Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, in seinen Grundstücken gebaute überörtliche Verbandsanla-

gen unentgeltlich zu belassen, sowie alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Benutzung zu Verbandszwecken sicherzustellen.

- (2) Tritt durch eine Benutzung eigener Grundstücke der Mitglieder durch den Verband eine wirtschaftliche Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, daß sie dem Mitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde.
- (3) Das Mitglied hat den Verband vor der Ausführung von Planungen und Maßnahmen, die zu größeren Neubauten, Umbauten von Verbandsanlagen führen, zu unterrichten. Der Verband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Mitglieds entgegenstehen sollten. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für Maßnahmen des Verbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Mitglieds führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde. Der Verband hat die beanspruchten Grundstücke der Mitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, dem Zweck entsprechenden Zustand zu versetzen und für einen solchen Zustand auf die Dauer von mindestens 2 Jahren Gewähr zu leisten.
- (4) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Anlagen des Verbandes notwendig, so wird der Verband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden vom Verband getragen.
- (5) Neu eintretende Mitglieder haben die zum Betrieb vorhandener Verbandsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlichen Rechte auf ihre Kosten zu Gunsten des Verbandes sicherzustellen bzw. hierfür Ersatz zu leisten, wenn der Verband diese Rechte zu erwerben hat.

## **§ 7**

### **Verpflichtungen der Verbandsmitglieder**

Das Abwasser darf den Verbandsanlagen nur in einer Beschaffenheit zugeleitet werden, daß die Anlagen nicht beschädigt oder in ihrem Betrieb behindert, gestört oder Schäden im Vorfluter verursacht werden. Die Abwassereinleitung der Grundstückseigentümer ist deshalb von den Verbandsmitgliedern zu überwachen und wenn nötig, zu veranlassen, daß das anfallende Abwasser durch die Grundstückseigentümer (Einleiter) vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Kosten des Einleiters vorbehandelt wird.

## **§ 8**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Zu den Schaubeauftragten gehört der Vorsteher, ein weiteres Vorstandsmitglied und ein Schaubeauftragter, der von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

- (2) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, zu der Schau einen Vertreter zu entsenden.

## **§ 9**

### **Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand läßt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

## **§ 10**

### **Organe des Verbandes**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht - der Verbandsversammlung angehören.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Verbandsvorstandes.

8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Versammlung.
9. Beschlußfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (§ 47 WVG).
11. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für die Abgrenzung der Geschäfte von Vorsteher, Vorstand und Geschäftsführer.
12. Beschlußfassung über die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für den Vorstandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes.
13. Beschlußfassung über die Veranlagungsregeln.

### **§ 13**

#### **Sitzungen der Versammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Versammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Versammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimme zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die bezeichnete Minderheit dies verlangt.
- (5) Der Vorstandsvorsteher lädt auch die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

### **§ 14**

#### **Beschlüsse der Versammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Beschlußfassung über die Aufgaben der Versammlung nach § 12 Ziff. 1, 2, 3, 5, 9 und 13 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner vertretenen Stimmen anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der - Stimmen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

## **§ 15**

### **Stimmrecht, Stimmverhältnis**

- (1) Die Mitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.
- (2) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Hebeliste; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Je 1/100 der Jahresbeitragsumlage gewährt eine Stimme. Mitglieder, die einen Beitrag zahlen, der zu einer Stimmeinheit nicht ausreicht, erhalten jedoch eine Stimme. Solange die Hebeliste anfechtbar ist, gilt die letzte unanfechtbar gewordene Hebeliste.
- (3) Keinem Mitglied stehen mehr als vier Zehntel aller Stimmen zu. Die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (4) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Die Stimmliste stellt der Vorsteher jeweils zusammen mit dem Haushaltsplan auf und teilt sie mit Rechtsmittelbelehrung zusammen mit der Hebeliste den Mitgliedern mit.
- (6) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der Mitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Klage wird die Stimmliste ggf. berichtigt.
- (7) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, daß für das Stimmrecht, statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr, der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

## **§ 16**

### **Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsteher und zwei Beisitzern, die - ehrenamtlich tätig sind. Der Verbandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## § 17

### **Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Reihe der Magistrate bzw. Gemeindevorstände die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 18

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird in zeitlicher Übereinstimmung mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter scheiden mit Beendigung ihres Amtes im Magistrat bzw. im Gemeindevorstand aus dem Vorstand aus.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 19

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
  1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
  3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
  4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,

5. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
6. Verträge mit einem Wert von mehr als 150.000 DM,
7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben sowie des Unternehmens und des Planes,
8. Vorschläge für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

## **§ 20**

### **Sitzungen des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (4) Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muß der Vorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden; in der Einladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
- (2) Sitzungstermine und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntzugeben.

## **§ 21**

### **Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.



- (5) Der Vorstandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

## **§ 22**

### **Beschließen im Vorstandsvorstand**

- (1) Der Vorstandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Vorstandsvorsteher steht ein Stichentscheid nicht zu.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 23**

### **Geschäftsführer**

- (1) Der Verband überträgt die Erledigung der Betriebs- und Geschäftsführung dem Zweckverband „Mittelhessische Wasserwerke“ (ZMW), Gießen. Der ZMW bestimmt, wer die Funktionen des Geschäftsführers und des Kassenverwalters beim Verband ausübt.
- (2) Der Verband kann die Betriebs- und Geschäftsführung auch einem anderen Dritten übertragen.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teil.

## **§ 24**

### **Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstandsvorstand kann für den Betrieb der Anlagen Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung Sollstellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (2) Auf das Verhältnis zwischen Kassenvorstand und den Vorstandsmitgliedern findet § 110, Abs. 4 HGO Anwendung.

## **§ 25**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer durch die von der Versammlung zu beschließende Geschäftsordnung übertragen sind.
- (4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 26**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband tätige Geschäftsführer und Kassenvorstand sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

## § 27

### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, daß die Versammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.
- (6) Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (7) Es ist eine Kostenstellenrechnung zu führen.

## § 28

### Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

## § 29

### Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

## § 30

### Prüfung des Haushalts und Entlastung

- (1) Der Vorstand legt die Rechnung mit allen Unterlagen spätestens zum Ende des 1. Halbjahres des folgenden Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Prüfung vor. Der Vorstand gibt der Prüfungsstelle den Auftrag zu prüfen, ob
  - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
  - b) die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
  - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt gibt seinen Prüfbericht an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 31

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben die bis zu ihrem Ausscheiden festgesetzten Beiträge zu leisten. Sie können auch zu späteren Beiträgen wie Mitglieder wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch ihr Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

## § 32

### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Einwohner und Einwohnergleichwerte der Mitglieder.
- (3) Die Verteilung der Beitragslast richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 33**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglieds zu ermitteln.

### **§ 34**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Beiträge sind so lange nach der letzten Hebeliste weiter zu zahlen, bis die neuen Beiträge nach der neuen Hebeliste feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Hebeliste ergeben, müssen im nächsten Beitragsbescheid ausgeglichen werden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 35**

### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge aufgrund gesonderter Beschlüsse der Verbandsversammlung.

## **§ 36**

### **Rechtsmittelbelehrung**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## **§ 37**

### **Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

## **§ 38**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach dem Hess. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Tageszeitung).
- (2) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundene Texte genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 39**

### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält alle Sitzungsunterlagen sowie Abschriften oder Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse.

## **§ 40**

### **Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung),
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Einsatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

## **§ 41**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 32 Absatz 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 42**

### **Schlußbestimmungen**

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 03. September 1937 (RGBl. I S. 933) erlassene Verbandssatzung vom 13. Juli 1979 tritt mit dem Inkrafttreten dieser auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

**Genehmigung**

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405 i.V.m. § 79 Abs. 2 WVG sowie § 35 der Satzung des Abwasserverbandes „Marburg“ genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 11.10.1995 beschlossene

**Neufassung**

der Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Marburg“

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Verbandsmitglieder am 01.03.1996 in Kraft.

Marburg, 07. Feb.96

gez.

Siegel

Robert Fischbach

.....  
Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 14. Februar 1996.



**Anlage 1**  
(§ 3 der Verbandssatzung)

**Mitgliedsverzeichnis (§ 6 Abs. 2 WVG)**

Verbandsmitglieder sind:

- |    |  |   |  |
|----|--|---|--|
| 1. | Die Stadt Marburg (Kernstadt)<br>mit den Stadtteilen | - | Bauerbach<br>Bortshausen<br>Cappel<br>Ginseldorf<br>Gisselberg<br>Michelbach<br>Moischt<br>Ronhausen<br>Schr ck<br>Wehrda<br>Marbach |
| 2. | die Gemeinde Weimar<br>mit den Ortsteilen            | - | Argenstein<br>Niederwalgern<br>Niederweimar<br>Roth<br>Oberweimar<br>Stedebach<br>Wenkbach<br>Wolfshausen<br>Kehna                   |
| 3. | die Gemeinde Cölbe<br>mit den Ortsteilen             | - | Cölbe<br>Schwarzenborn<br>Reddehausen<br>Bürgeln<br>Schönstadt<br>Bernsdorf  |

**Anlage 2**

(§ 32 Abs. 2 der Verbandssatzung)

**Veranlagungsregeln  
des Abwasserverbandes Marburg**

1. Der Beitrag des Abwasserverbandes Marburg verteilt sich auf die einzelnen Mitglieder entsprechend dem Verhältnis deren anrechenbaren Einwohnergleichwerten (EG) zueinander.
2. Jeder zum 30.06. eines Kalenderjahres, das der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgeht, an die Kanalisation angeschlossene Einwohner entspricht einem Einwohnergleichwert.
3. Für die Ermittlung der EG der an die Kanalisation angeschlossenen Gewerbebetriebe oder diesen gleichzusetzenden Einleitern gilt:

- 3.1 Gewerbebetriebe (ohne Schlachthöfe und Metzgereien)

Als Grundlage für die Ermittlung der EG dient der Trink- und Brauchwasserverbrauch (Bezug und Eigenförderung) des Gewerbebetriebes innerhalb des Kalenderjahres, das der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgegangen ist, wobei 45 cbm Trink- und Brauchwasserverbrauch einem EG entsprechen. Es werden nur Gewerbebetriebe erfaßt, deren Jahresverbrauch (Abwassereinleitung) 225 cbm (5 Personen à 45 cbm) übersteigt. Vom Gewerbewasser werden nur Absetzungen vorgenommen, wenn nachgewiesen wird, daß ein Teil des bezogenen oder gewonnenen Frischwassers das Kanalnetz nicht belastet hat.

- 3.2 Sonstige Gewerbebetriebe (Schlachthöfe und Metzgereien)

Als Grundlage für die Ermittlung der EG dient die Anzahl der innerhalb des Kalenderjahres, das der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgegangen ist, geschlachteten Großvieh- und Kleinvieheinheiten, wobei 365 Großvieheinheiten (GVE) 40 Einwohnergleichwerten und 365 Kleinvieheinheiten (KVE) 20 EG entsprechen.

Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge teilen die Mitglieder dem Verband auf Anforderung den entsprechenden Einwohnerstand, den Gewerbewasserverbrauch sowie die Anzahl der geschlachteten Großvieh- und Kleinvieheinheiten mit.

Die Angaben sind verbindlich.